

**MAIN-KINZIG- KREIS**  
**Amt 32.5.4 - Waffenwesen**  
**Postfach 1465**  
**63569 Gelnhausen**

Hausanschrift: Im Niederfeld 63589 Linsengericht  
 Postanschrift Postfach 14 65 · 63569 Gelnhausen  
 Telefon: 06051/85-14964, -14952, -14958, -11861  
 Telefax: 06051/85-14959  
 E-Mail: waffenwesen@mkk.de  
 Homepage: www.mkk.de  
 Sprechzeiten: Mo., Di., Mi. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 12:30 - 17:30 Uhr  
*Vorsprachen nach Terminvereinbarung*

**Antrag zur Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**  
 nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetzes  
 für die Erlangung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG

**Angaben zur Person** (zutreffendes bitte IN DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen oder ankreuzen)

1	<b>Name</b>	Familienname	Vorname	Geburtsname
2	<b>Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit</b>	Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsland	Staatsangehörigkeit
3	<b>Geschlecht, Beruf</b>	Geschlecht (m/w/d)	Beruf	
4	<b>Wohnung</b>	Straße, Hausnummer PLZ, Ort		
5	<b>Nebenwohnung</b>	Straße, Hausnummer PLZ, Ort		
6	<b>Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland</b>	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit	erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr	
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	<i>Evtl.</i> vorhandene Erlaubnisse oder Befähigungsscheine nach dem Sprengstoff-Gesetz	Welche Art von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen besitzen Sie bereits oder haben Sie in Vergangenheit besessen?		
		Ausstellungsbehörde und Datum der Ausstellung:		

**Für mögliche Rückfragen, bitten wir um folgende Angaben:**

**Telefon:** .....

**Telefon mobil:** .....

**Email:** .....

**Dem Antrag ist eine Kopie des gültigen Ausweisdokuments beizufügen.**

## Angaben zum Zweck der Lehrgangsteilnahme

Beantragung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG

- zum Laden und Wiederladen von Patronen     zum Vorderladerschießen     zum Böllerschießen

## Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit §§ 5 und 6 WaffG ist vor der Erteilung einer Erlaubnis die Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durchzuführen. Hierfür werden zu Ihrem Antrag eine Stellungnahme des Hessischen Landeskriminalamtes, die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, die Auskunft der Bundespolizei, des Zollkriminalamtes sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) und dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Erziehungsregister eingeholt. Der Eingang dieser Stellungnahmen kann bis zu drei Monaten dauern.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der persönlichen Eignung kann unter Umständen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich werden.

Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung überprüft (§ 4 Abs. 3 WaffG). Die Kosten der Überprüfung werden in Rechnung gestellt.

## Hinweis gem. der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Die personenbezogenen Daten werden zur Erteilung der beantragten sprengstoffrechtlichen Erlaubnis benötigt und in Akten, Karteien sowie Dateien gespeichert.

Die Informationen zum Datenschutz für Betroffene nach Maßgabe der DSGVO habe ich auf der Internetseite des Fachbereichs Waffenwesen des Main-Kinzig-Kreises bzw. im Rahmen einer persönlichen Vorsprache eingesehen und nehme diese mit meiner Unterschrift zur Kenntnis.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)